

V o r l a g e Nr. L19/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 16.01.2008

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung (sog. Anrechnungsverordnung)
hier: Änderungsverordnung**

A. Problem

Der Senat hat die (Wieder-)Einführung einer sogenannten Altersteilzeit für den bremischen öffentlichen Dienst beschlossen.

Durch die Einführung des § 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes und des § 3 e des Bremischen Richtergesetzes sowie die Änderung des § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes wird für alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter der Freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit unabhängig von etwaigen Personalüberhangbereichen realisiert. Neu geregelt wurde in diesem Zusammenhang auch die Absenkung des Altersteilzeitzuschlags um 3 Prozentpunkte ab der Besoldungsgruppe A 13.

Die relative Schlechterstellung der neu Altersteilzeit in Anspruch nehmenden Beschäftigten gegenüber den Beschäftigten, die noch das alte Modell in Anspruch nehmen, soll dadurch teilweise ausgeglichen werden, dass diesen Lehrerinnen und Lehrern wie Nichtaltersteilzeitbeschäftigten Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen gewährt wird.

Da das Bundesarbeitsgericht den Ausschluss von angestellten Altersteilzeitbeschäftigten von der Altersermäßigung verworfen, die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die Regelung für Beamte jedoch bestätigt hat, wird zudem eine gewisse Ungleichbehandlung der beiden Beschäftigtengruppen für die Zukunft korrigiert. Zugleich ist wegen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung jedoch der Verweis auf tarifvertragliche Regelungen in § 2 Abs. 4 der AnrechnungsVO zu streichen.

B. Lösung / Sachstand

Es wird die als Anlage beigefügte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 - 2040-I-3), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 371) erlassen.

Ab dem 01.08.2008 sollen danach neu Altersteilzeit in Anspruch nehmenden Beschäftigte Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen gewährt werden, während die Beschäftigten, die noch das alte Modell in Anspruch, wie bisher davon ausgenommen bleiben.

Der Entwurf dieser Änderungsverordnung wurde den Personalräten - Schulen - in Bremen und Bremerhaven, den Schwerbehindertenvertretungen - Schulen - in Bremen und Bremerhaven, den Frauenbeauftragten - Schulen - in Bremen und Bremerhaven zur Stellungnahme, den Zentralelternbeiräten Bremen und Bremerhaven, der Gesamtschülerversammlung Bremen, dem Stadtschülerring Bremerhaven nachrichtlich sowie dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven zur Stellungnahme zugeleitet.

Das Ergebnis der Beteiligung wird der Deputation für Bildung in einer der folgenden Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 - 2040-I-3), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 371) zur Kenntnis.

In Vertretung

Carl Othmer
Staatsrat